

Land } *Pomurje*  
 Dežela }  
 Bezirk } *Novo mesto*  
 Okraj }  
 Ortsgemeinde } *Ljutomer*  
 Občina }

Ortschaft } *Ljutomer*  
 Kraj }  
 Haus-Nr. } *16*  
 Hišna štev.  
 Name des Hauseigenthümers } *Josip Pregl*  
 Ime hišnega lastnika

## Verzeichniß der gesammelten Anzeigezettel zum Behufe der Volkszählung

vom 31. December 1869.

(Ist vom Hausbesitzer oder dessen Bestellten zu verfassen.)

### Kazalo zbranih naznanilnic za popis ljudstva

od 31. decembra 1869.

(Piše ga hišni lastnik ali pa njegov namestnik.)

#### Belehrung.

- a) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat auf den ihm zugewiesenen Anzeigezettel vor ihrer Vertheilung die Haus-Numer und die Wohnungs-Numer auszufüllen. Die im Hauszinssteuer-Befenntnisse vorkommende Wohnungs-Numerierung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Reihung der Wohnungen zu bleiben; wenn eine solche noch nicht vorhanden wäre, so wird die Numerierung der Wohnungen vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe vorgenommen.
- b) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die Anzeigezettel am 29. December 1869 im Hause zu vertheilen und die Belehrung II unter den Wohnparteien circuliren zu lassen.
- c) Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, hat er auch für sich einen Anzeigezettel auszufüllen.
- d) Bei Einsammlung der Anzeigezettel, welche am 3. Januar 1870 vorzunehmen ist, hat sich der Hausbesitzer zu überzeugen, ob sämtliche Wohnparteien ihre Anzeigezettel vollständig ausgefüllt und mit ihrer Unterschrift versehen haben.
- e) Die gesammelten Anzeigezettel werden gehestet, im gegenwärtigen Verzeichniß den Wohnungs-Nummern nach angeführt und am 4. Januar 1870 mit der beizufügenden verantwortlichen Bestätigung abgegeben:  
Gesetziger bestätigt, daß keine Wohnpartei übergangen ist.

Datum.

Unterschrift

#### Poduk.

- a) Hišni lastnik ali njegov namestnik naj na naznanilnice, ktere je prejel, prednji razdeli, napiše hišno število in pa števila stanišč. Stanišča števila, ki se rabijo v fastijah za davek od hišne najemščine, naj se obdrže tudi tukaj. Če v katerem kraju ni davka od hišne najemščine, naj se vzame tista vrsta, po kateri doslej v tisti hiši po navadi gre eno stanišče za drugim; če bi take navade še ne bilo, morajo se stanišča zaznamiti s števili zapored tekočimi od pritličja do najvišega nadstropija.
- b) Hišni lastnik ali njegov namestnik naj dà dne 29. decembra 1869 naznanilnice v hiši razdeliti ter naj napravi, da pride poduk II vsem najmenikom od prvega do zadnjega v roke.
- c) Če hišni lastnik ali njegov namestnik tudi sam v hiši prebiva, naj tudi za se naznanilnico napiše.
- d) Pobiraje naznanilnice, karnaj stori 3. januarja 1870, mora hišni lastnik prepričati se, ali so vse stanovalne stranke (vsi najmeniki) svoje naznanilnice popolnoma napisale in podpisale.
- e) Zbrane naznanilnice se sesijejo, v pričujočem kazalu po stanišnih številkah omenijo ter 4. januarja 1870 oddajo s pridjanim tem-le odgovornim potrjenjem:

„Podpisani potrjuje, da ni izpuščena nobena stanovalna stranka.“

Dne \_\_\_\_\_

Podpis \_\_\_\_\_

- f) Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies in dem Verzeichniß in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich anzugeben. Ebenso ist in dieser Rubrik zu bemerken, wenn eine Partei die Annahme des Anzeigezettels verweigert oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Zettels unterlassen hat. Allfällige in den einzelnen Anzeigezetteln bemerkte Unrichtigkeiten hat der Hausbesitzer gleichfalls im gegenwärtigen Verzeichniß kurz zu erwähnen.

f) Če bi v katerem stanišču dne 31. decembra 1869 nihče ne stanoval, treba je to izrečeno povedati v kazalu v predelu „Opomba“. Tudi naj se v ta predelek zapiše, če bi ktera stranka ne bila htela naznanilnice prevzeti ali če bi ne bila o pravem času napisane naznanilnice oddala. Če bi pri kateri naznanilnici opazil kaj neresničnega, naj hišni lastnik tudi to v pričujočem kazalu kratkomora omeni.

Wohnungs-Nr.	Name desjenigen, welcher den Anzeigezettel ausstellte	Anzahl der Anzeigezettel	Anmerkung
Staniščno število	Ime tistega, kteri je izdal naznanilnico	Število naznanilnic	Opomba
I-III	<i>Josip Pregl</i>	1	
	<i>Safaridžen bezkrščen, vo Ljutomer županiji zbangovanec je.</i> <i>Scribovanu 4. Januar 1870</i>		<i>Josip Pregl Šumber Prečekl jaz.</i>



Land *Principii*  
Bezirk *Karol Liborj*  
Haus-Nr. *16*

Ortsgemeinde *Linnau Raiburg*  
Ortschaft *Linnau*  
Wohnungs-Nr. *20 I bis III*

Ib.

Dežela  
Okraj

Občina  
Kraj

IIIšna štev.

Stanisčena štev.

Die Aufnahme der Personen, welche von der Wohnpartei in den Anzeigezettel einzutragen sind, hat auch dann zu geschehen, wenn sie vorübergehend, z. B. auf Reisen, im Spitäle, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Mietyparteien oder Aßtermietyparteien aber müssen, insofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie für längere Zeit, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wandern, im Militär u. s. w. abwesend sind.

Eine zum Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung) gehörige Wohnpartei (einschließlich der Militärbeamten und Militäraparteien) hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aßtermietyparteien, welche nicht im aktiven Militärdienste stehen, in den Anzeigezettel einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Offiziere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Offiziere, Militärbeamte oder Parteien, die pensionierten oder provisionierten Unterparteien, die bis zur Einberufung berlaubte noch littenidenspflichtige Mannschaften, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außer den Invalidenhäusern lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w. a. s. sich selbst in den Anzeigezettel aufnehmen.

Unter der Collectiv-Bezeichnung „Offiziere“ sind auch die den Officers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

## Anzeigezettel

zur Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Die Volkszählung bildet eine der wichtigsten Grundlagen für eine wohlgeordnete Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung. Man erwartet daher, daß alle Beteiligten die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen und die Ausführung einer so gemeinsamen Unternehmung nach Kräften zu unterstützen bemüht sein werden. Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

a	Zapored tekoče število oseb	Fortsavende Število oseb	Name u. b. Familienname (Zuname), Vorname (Vorname), Adelsprädikat und Adelsrang Ime, namreb: priimek, krstno ime, ple- miški pridevek in stopnja plemstva	Ge- schlecht Spol	Religion Vera	Familien- stand Stan	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort Rojstni kraj	Buständigkeit Domovinstvo	Anwesend Pričujoč	Abwesend Nepričujoč	Anmerkung Opomba
							Geburts- jahr	Poklic ali s čim se kdo peča					
1	Tatjaf Pregl	1. 1808	naučnjek karolibrumbasiljan										
2	Stana Pregl	1. 1831	Palko	v.	ffigallni Pad Obizjan								
3	Jaspa Pregl	1. 1856	Palko	v.	lažig								

Pod skupno besedo „oficirji“ razumevajo se tudi avditorji, zdravniki in kr delni računarji, spadajoči k oficirstvu.

## Naznanilnica

za popis ljudstva in imenitnejše živine in drobnice po stanu od 31. decembra 1869.

Popisovanje ljudstva je ena najvažnejših podstav za dobro uravnano državno, deželno in občinsko gospodarstvo. Pričakuje se torej, da bodo vsi, kterih se tiče, to, kar je treba, popolnoma in prav po vesti povedali, in da bodo tako občno koristno reč, kakor je popis, po svojih močeh podpirali.

Kdor se popisu umakne, ali kaj neresničnega pové, ali kdor v nemar pusti kako drugo dolžnost, ktero ima po zauku o popisu ljudstva, naj bo kaznen (strafan) v denarjih do 20 gld. ali pa, če bi te kazni plačati ne mogel, z zaporom do 4 dni.

Wenn die Person ganzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubblumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.

Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch littenidenspflichtigen Urlaubern, zu den Reserves und Bande mehr Männer, zu den mit Weibehalt des Militär-Charakters quittirten, zu den im Haushalte mit oder ohne Militärpension befindlichen Offizieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionierten oder provisionierten Unterparteien, zu den Patental- oder Meierations-Invaliden

oder abwesend.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Wenn die Person ganzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubblumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.

Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch littenidenspflichtigen Urlaubern, zu den Reserves und Bande mehr Männer, zu den mit Weibehalt des Militär-Charakters quittirten, zu den im Haushalte mit oder ohne Militärpension befindlichen Offizieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionierten oder provisionierten Unterparteien, zu den Patental- oder Meierations-Invaliden

oder abwesend.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.

Grundsätzlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Fortschreitende Zahl der Personen	Name	Geschlecht		Geburtsjahr	Religion	Familien- stand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Bürtigkeits		Anwesend		Abwesend		Anmerkung <b>Opomba</b>	
		Spol	männ- lich				Rejstno leto	Vera		Poklic ali sčim se kdo peča	Rojstni kraj	Domovinastvo	Pričujoč	Nepričujoč			
	Ime	moeški	ženski				Amt, Nahrungszweig, Gewerbe	Arbeits- oder Dienstverhältnis		Land, Bezirk, Ortschaft	Ein- heimisch	Fremd	zeit- weilig	dauern —	zeit- weilig	dauern —	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r	
4	Otmar Pregl	1	1859	nekakalijsf	ladig	Leyland Tausai,	Spilz	Lubljaf	1	.	.	.	.	.	.	.	
5	Jozef Pregl	1	1863	vo	vo	Rejstna Tausai,	Spilz vider,	Lubljaf	1	.	.	.	.	.	.	.	
6	Anton Pregl	1	1864	vo	vo	Leyland Dan do	/.	Lubljaf	1	.	.	.	.	.	.	.	
7	Otulamin Pregl	1	1867	vo	vo	vo	/.	Lubljaf	1	.	.	.	.	.	.	.	
8	Razjan Lora	1	1838	vo	vo	Krajd	Krajd	Obankar lajf	1	x	1	£				Alles aufzuden Stoff wurde mit Certificate und Aufgaben Sonninen Passes Reichen J. Pregl. Pregl.	
9	Zupnik Bedros	1	1846	vo	vo	Krajd	Krajd	W. Kais in Italia Kronie	1	x	1	.				mit einer Geburtsurkunde mit einer Geburtsurkunde	
	Summe Vseh skup)	3	6						Summe Vseh skup)	7	2	9					

### Vičstand.

### Živina.

Pferde Konji				Maultiere und Mausel	Esel	Rindvieh Goveja živina				Schafe	Ziegen	Borsenvieh	Bienenstöcke	
Hengste	Stuten	Wallachen	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre	Mule in mezgi	0 sli	Stiere	Kühe	Ochsen	Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	Büffel bivoli	Ovce	Koze	Presiči	Panjevi čebel
žebci	kobile	skopljenci	žebeta do izpol- njenega 3. leta	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes brez razločka starosti in spola	biki	krave	voli	teleta do izpolnje- nega 3. leta	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes brez razločka starosti in spola					
-	1	t	-	-	2	1	-	2	-	-	-	-	2	.

Dass ich alle, was ich in dem vorliegenden Anzeigezettel aufzunehmen verpflichtet bin, der Wahrheit gemäß angegeben habe, bestätige ich hiermit.  
Ja potrjujem s te-tem, da sem vse, kar sem dolžan v to naznanično zapisati, povedal, kakor je v resnici.

Lubljaf

am 1. Januarj 1870.

Jozef Pregl Živina  
Preidel  
rat.



